



Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: 12.10.2017

§ 1 Grundsatz

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder bildet die Grundlage für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig. Ausnahmen regelt § 6 der Beitrags und Gebührenordnung.

§ 3 Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Ordnung. Die Beiträge setzen sich zusammen aus den Vereins-Grundbeiträgen und den jeweiligen Zusatzbeiträgen für die einzelnen Sportarten und sind jeweils am Monatsersten fällig.

a) Grundbeiträge:

Die Grundbeiträge werden gem. § 5 Abs. 1[1] der Satzung von der Delegiertenversammlung bestimmt.

b) Zusatzbeiträge:

Die Zusatzbeiträge werden mit Genehmigung des Präsidiums von den jeweiligen Abteilungsversammlungen bestimmt. Für Sportangebote, die keiner Abteilung zugeordnet sind, werden die Zusatzbeiträge vom Präsidium bestimmt.

Eine Übernahme von [Teil-]Beiträgen durch Dritte (z.B. Sozialpass, Bildungspaket) befreit nicht automatisch von der Beitragspflicht. Evtl. ungedeckte Beitragsanteile werden dem Mitglied belastet.

§ 4 Gebühren

a) Aufnahmegebühr:

Die Höhe der Aufnahmegebühr entspricht einem Monats-Grundbeitrag und wird nach erfolgter Aufnahme einmalig fällig. Bei einem Wiedereintritt in den Verein muss erneut eine Aufnahmegebühr gezahlt werden. Die Aufnahmegebühren werden gem. § 5 Abs. 1[1] der Satzung von der Delegiertenversammlung bestimmt. Das Präsidium ist berechtigt, bei Sonderaktionen und / oder im Einzelfall die Aufnahmegebühr auszusetzen.

b) Versicherungsgebühr:

Die Versicherungsgebühr wird einmal jährlich zum 1. Januar fällig. Bei Neueintritten wird die Versicherungsgebühr im ersten Jahr mit der Aufnahmegebühr fällig. Die Mitglieder sind über den Verein in der Sportunfall und Haftpflichtversicherung der ARAG Sportversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu den dortigen

Bedingungen versichert. Diese Versicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die laufenden Mitgliedsbeiträge an den Verein bezahlt sind. Die Versicherungsgebühr richtet sich nach den jeweils aktuellen Konditionen der ARAG Sportversicherung.

c) Kursgebühren:

Für zeitlich begrenzte Sportangebote, die nicht durch die Beiträge abgedeckt sind, werden entsprechende Kursgebühren zu Beginn des Angebotes fällig. Die Kursgebühren werden von der Abteilungsleitung festgelegt und dem Präsidium vor Veröffentlichung des Kurses mitgeteilt. Die Überwachungs- und Ordnungsfunktion des Präsidiums bleibt hiervon unberührt.

d) Verwaltungsgebühren:

Bei Zustellung einer Rechnung und/oder Mahnungen wird eine Rechnungs- bzw. Mahngebühr fällig.

§ 5 Zahlungsweise

a) Bankeinzug:

Die Beiträge werden monatlich bis zum 15. des Monats oder in Ausnahmefällen vierteljährlich bis zum 15. des 2. Monats jeden Quartals per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung des Mitglieds wird vom Mitglied zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem 1.SCN unaufgefordert mitzuteilen.

b) Rechnung:

Bei einer Rechnungsstellung werden Rechnungsgebühren erhoben. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

c) Barzahlung:

Eine Barzahlung muss im Voraus bis spätestens zum Monatsersten erfolgen.

d) Dauerauftrag:

Die Zahlung per Dauerauftrag muss im Voraus bis spätestens zum Monatsersten erfolgen.

§ 6 Ermäßigung / Erlass

Gegen Vorlage entsprechender Nachweise kann der Beitrag befristet ermäßigt werden. Nachweise sind u.a. Schul- und Ausbildungsbescheinigungen, Hartz-IV-Bescheinigung, Sportunfähigkeitsbescheinigung. Das Präsidium kann bei einem besonderen ehrenamtlichen Engagement eines Mitglieds eine Beitragsermäßigung beschließen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mahnwesen

Bei der Nichtzahlung der Beiträge / Gebühren erfolgt zwei Wochen nach Fälligkeit die erste, zwei Wochen später die zweite und letzte Mahnung zzgl. Mahngebühr. Der Verein behält sich weitere rechtliche Schritte vor. Bei Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung kann ein Mitglied gem. § 4 Abs. 4(3)b) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Eine Kündigung einzelner Sportarten (ohne Vereinsaustritt) ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist vom Beirat des 1.SCN am 21. September 2012 beschlossen und am 12. Oktober 2017 ergänzt worden. Sie tritt mit dem Beschluss des Beirats in Kraft.